



# jugendsozialarbeit aktuell

**N**ummer 74 / Juni 2007

Sehr geehrte Leserin,  
sehr geehrter Leser,

der Bundestag hat am 14.06.2007 das "Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der EU" beschlossen. Es beinhaltet unter anderem eine Bleiberechtsregelung für langjährig geduldete Ausländer, die im vorliegenden Beitrag von Rechtsanwalt Dr. Erich Peter skizziert wird.

Da der Arbeitsplatz in den Neuregelungen eine zentrale Rolle spielt, können diese für Träger der Jugendsozialarbeit in der Betreuung junger geduldeter Ausländer von Bedeutung sein. Wer bisher länger als sechs (Familien) bzw. acht (Alleinstehende) Jahre geduldet in Deutschland lebt, bekommt ein Aufenthaltsrecht, wenn er keine Vorstrafen aufweist, ausreichende Deutschkenntnisse besitzt und seinen Lebensunterhalt durch Erwerbsarbeit sichern kann bzw. sich in einer Ausbildung oder berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme befindet.

Damit ist die gesetzliche Neuregelung aus Sicht der Jugendsozialarbeit einerseits deutlich zu restriktiv ausgelegt, da von ihr nur diejenigen profitieren, die dauerhaft mit den Bedingungen des Arbeitsmarktes zurecht kommen. Andererseits ist die Regelung ein (wenn auch bescheidener) Lichtblick gegenüber der bisherigen Rechtslage und Abschiebep Praxis.



Thomas Pütz M.A.  
Geschäftsführung

## **A**uswirkungen des neuen Bleiberechts für junge Flüchtlinge


*Dr. Erich Peter*

Am 28.03.2007 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union beschlossen. Mit diesem Gesetz, das sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindet und am 01.07.2007 in Kraft treten soll, ist u.a. auch eine gesetzliche Altfallregelung beabsichtigt. Sie findet sich in den Neuregelungen der §§ 104a, 104b AufenthG-E. Bereits im Vorgriff auf diese Altfallregelung haben etliche Länder die Rückführung von Ausländern ausgesetzt, die voraussichtlich in den zeitlichen Anwendungsbebereich dieser Altfallregelung gelangen können. Die Duldungen dieser Personen wurden entsprechend über den 01.07.2007 hinaus verlängert.<sup>1</sup>

### **1. Das Ziel der Neuregelung**

Nachdem die Innenminister auf ihrer Konferenz am 17.11.2006 einen Bleiberechtsbeschluss gefasst haben mit dem Ziel, den Aufenthalt langjährig geduldeter Personen zu legalisieren, will nun die Bundesregierung eine Altfallregelung auf eine gesetzliche Grundlage stellen und damit dem Bedürfnis nach einer dauerhaften Perspektive für langjährig im Bundesgebiet geduldete und integrierte Ausländer Rechnung tragen. Es handelt sich insoweit um einen weiteren Anlauf zur Legalisierung des Aufenthalts langjährig aus-

<sup>1</sup> Vgl. beispielsweise den Erlass des Innenministeriums NRW v. 03.04.2007: Duldungsverlängerung bis zum 15.07.2007



reisepflichtiger Personen. Dieses gesetzliche Modell lehnt sich in seinen Voraussetzungen weitgehend an den Bleiberechtsbeschluss der Innenministerkonferenz an. In der Rechtsfolge, nämlich der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu Gunsten des begünstigten Personenkreises, weicht die geplante gesetzliche Regelung hingegen ab. Die gesetzliche Altfallregelung tritt insofern neben den Bleiberechtsbeschluss der Innenministerkonferenz, als dieser noch fortwirkt bis zum 30.09.2007 (Ausschlussfrist nach dem Bleiberechtsbeschluss zum Nachweis eines Beschäftigungsangebots).

## 2. Der begünstigte Personenkreis

Einbezogen in die geplante Regelung werden geduldete Ausländer, die sich am geplanten Stichtag 01.07.2007<sup>2</sup> mindestens seit acht Jahren oder – wenn sie mit mindestens einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft leben – seit mindestens sechs Jahren im Bundesgebiet aufgehalten haben, und zwar entweder geduldet, gestattet oder aufgrund einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen. Dieser Voraufenthalt muss ununterbrochen bestanden haben. Inzwischen volljährige Kinder eines nach vorstehender Maßgabe einbezogenen Ausländers, die bei der Einreise noch minderjährig waren, werden ebenfalls in die Altfallregelung einbezogen. Sie werden also im Annex an die Stammberechtigung der Eltern begünstigt in Anknüpfung an den Mindestaufenthalt der Eltern von sechs bzw. acht Jahren. Diese einbezogenen volljährigen Kinder müssen also keine Mindestaufenthaltdauer in eigener Person nachweisen. Als zusätzliche Bedingung muss für sie eine positive Integrationsprognose bestehen: Prognose, dass sie sich aufgrund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die hiesigen Lebensverhältnisse einfügen können.

Des Weiteren werden unbegleitete Minderjährige einbezogen mit einem geduldeten, gestatteten oder aus humanitären Gründen erlaubten Voraufenthalt von sechs Jahren. Diese Regelung hat jedoch kaum praktische Relevanz, wird doch nach dem Gesetzeswortlaut vorausgesetzt, dass der Antragsteller als unbegleiteter Minderjähriger seit sechs Jahren im Bundesgebiet gelebt haben muss. Der Antragsteller muss im Alter von unter zwölf Jahren in das Bundesgebiet eingereist sein. Die Zahl der unbegleiteten Minderjährigen, die im Alter von unter 12 Jahren in das Bundesgebiet

einreist sind, ist indes sehr gering. Auch für diese Personengruppe gilt im Übrigen das Erfordernis einer positiven Integrationsprognose.

Eine Sonderregelung ist in § 104b AufenthG-E für mindestens 14-jährige Minderjährige vorgesehen, deren Eltern keinen Aufenthaltsanspruch nach der gesetzlichen Altfallregelung haben (etwa weil sie die weiteren Voraussetzungen nicht erfüllen oder ein Ausschlussgrund vorliegt, vgl. dazu unten). Wenn diese ausreisepflichtigen Eltern freiwillig ausreisen, kann dem minderjährigen Kind ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erteilt werden unter der Voraussetzung, dass sich das Kind seit mindestens sechs Jahren im Bundesgebiet rechtmäßig oder geduldet aufhält, es die deutsche Sprache beherrscht, eine positive Integrationsprognose gestellt wird und seine Personensorge sichergestellt ist. Es liegt auf der Hand, dass diese Regelung ein Auseinanderreißen von Familien begünstigt und darum auf verfassungsrechtliche Bedenken stößt.

## 3. Die Erteilungsvoraussetzungen

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Gewährung eines Bleiberechts setzt voraus, dass die Betroffenen

- über ausreichenden Wohnraum verfügen,
- hinreichende mündliche Deutschkenntnisse nachweisen mit dem sog. A-2 Zertifikat (Ausschlussfrist 01.07.2008) - Ausnahmen: Krankheit, Behinderung, Alter,
- den Schulbesuch schulpflichtiger Kinder nachweisen,
- die Passpflicht erfüllen oder den Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung nachgekommen sind.

Des Weiteren darf kein Ausschlussgrund vorliegen. Als Ausschlussgründe sind vorgesehen:

- vorsätzliche Täuschung über aufenthalts-/abschiebungsrelevante Umstände,
- vorsätzliches Hinauszögern oder Behindern aufenthaltsbeendender Maßnahmen,
- Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen und Unterstützung derlei Organisationen,
- Vorstrafen ab einem Strafraum oberhalb einer Geldstrafe von insgesamt 50 Tagessätzen oder 90 Tagessätzen bei ausländerrechtlichen Straftaten. Hierbei ist vorgesehen, dass die Begehung einer Straftat durch ein Familienmitglied zur Versagung eines Bleiberechts für andere Familienmitglieder führt (Ausnahme für Ehegatten im Härtefall).

<sup>2</sup> Sollte das Inkrafttreten des Gesetzes bis zu diesem Termin nicht gehalten werden können, wird möglicherweise eine Anpassung an einen späteren Termin erforderlich sein.

- Ausschluss Staatsangehöriger bestimmter Staaten aus Sicherheitsgründen aufgrund einer Anordnung der Bundesländer.

Als weitere und wesentliche Integrationsvoraussetzung ist erforderlich, dass der Betroffene seinen Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit sichert. Für die als minderjährige eingereisten jungen Erwachsenen, für die es als einbezogene Personengruppe weder auf die vorstehend aufgeführten Erteilungsgründe noch auf die Ausschlussgründe ankommt, sondern lediglich eine positive Integrationsprognose erforderlich ist<sup>3</sup>, muss gleichwohl auch die Sicherung des Lebensunterhalts nachgewiesen sein (allgemeine Erteilungsvoraussetzung). Im Ermessenswege kann für diesen Personenkreis jedoch vom Unterhaltserfordernis abgesehen werden (§ 5 Abs.3 S.2 AufenthG), so z.B. wenn sich der Betreffende in einer Ausbildung oder einer Berufsvorbereitungsmaßnahme befindet. Dies gilt entsprechend auch für unbegleitete Minderjährige. Wenn der Betroffene bei der Antragstellung noch nicht den eigenständigen Nachweis einer Lebensunterhaltssicherung durch Erwerbstätigkeit führen kann, jedoch die übrigen Voraussetzungen vorliegen, so gelangt er in ein gestuftes Erteilungsverfahren. Nach der Konzeption der gesetzlichen Altfallregelung wird bei der Gewährung eines Bleiberechts wie folgt differenziert:

#### **4. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis – Erteilungsalternativen**

Zunächst sei angemerkt, dass die gesetzliche Regelung keine Antragsfrist oder Ausschlussfrist beinhaltet. Der Antrag auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kann also zu einem beliebigen Zeitpunkt gestellt werden.

##### **a. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs.1 S.1 AufenthG**

Liegen bei der Antragstellung die Erteilungsvoraussetzungen einschließlich der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts durch Erwerbstätigkeit vor, so wird dem geduldeten Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs.1 S.1 AufenthG befristet erteilt. Gemäß § 104a Abs.4 S.2 AufenthG-E berechtigt sie zur Ausübung einer Beschäftigung. Die minderjährigen ledigen Kinder des Berechtigten erhalten ein entsprechendes von seiner Aufenthaltserlaubnis abhängiges Aufenthaltsrecht. Die als Minderjährige eingereisten,

jedoch inzwischen volljährigen Kinder der stammberechtigten Eltern erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach Ermessen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen (Integrationsprognose / Lebensunterhaltssicherung, soweit nicht nach Ermessen entbehrlich) vorliegen. Ebenfalls erhalten unbegleitete Minderjährige nach Ermessen bei Vorliegen dieser spezifischen Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 23 Abs.1 S.1 AufenthG. Eine Erteilung auf der Grundlage dieser Bestimmung ist nach § 104b AufenthG-E schließlich auch für jene minderjährigen Kinder vorgesehen, die nach der freiwilligen Ausreise ihrer Eltern unter den dort genannten Voraussetzungen (s.o.) ein Bleiberecht erhalten können. Im Anschluss an die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 23 Abs.1 AufenthG ist eine Verfestigung des Aufenthalts im Wege der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis bei Vorliegen der erforderlichen Aufenthaltszeit (vgl. § 26 Abs.4 AufenthG) möglich.

##### **b. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ nach § 104a Abs.1 S.3 AufenthG-E**

Geduldeten Ausländer, die den Nachweis der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung durch Erwerbstätigkeit noch nicht erbringen können, jedoch die übrigen Voraussetzungen für das gesetzliche Bleiberecht erfüllen, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ auf der Grundlage des § 104a Abs.1 S.2 AufenthG-E. Es handelt sich um einen Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen, der zunächst bis zum 31.12.2009 befristet erteilt wird. Dieser Aufenthaltstitel soll ausdrücklich nicht zu einer Verfestigung des Aufenthalts führen: Seine Dauer wird nicht als Aufenthaltszeit bei der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis berücksichtigt. Mit diesem Aufenthaltstitel, der kraft Gesetzes und damit ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt (§104a Abs.4 S.2 AufenthG-E), wird dem Antragsteller ein zeitlicher Rahmen eingeräumt, innerhalb dessen er das fehlende Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung durch Erwerbstätigkeit nachweisen kann.

Nach dem Ablauf der Geltungsdauer dieser Aufenthaltserlaubnis (31.12.2009) soll sie um zwei Jahre als Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs.1 S.1 AufenthG verlängert werden, wenn der Lebensunterhalt bis zu diesem Datum überwiegend eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert oder zumindest seit dem 01.04.2009 nicht nur vorübergehend eigenständig gesichert war. Die letzte Alternative nimmt die letzten neun Monaten vor der Verlängerungsentscheidung in Bezug und fordert für diesen Zeitraum eine „valide“ Unter-

<sup>3</sup> Für die Integrationsprognose können die vorgenannten Ausschlussgründe gleichwohl negativ relevant werden. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Vorstrafen.

haltungssicherung durch Erwerbstätigkeit. In beiden Alternativen muss für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis die Prognose hinzukommen, dass zukünftig weiterhin der Lebensunterhalt gesichert sein wird.

Auch hier gilt im Übrigen, dass im Anschluss an die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs.1 AufenthG eine Verfestigung des Aufenthalts durch eine spätere Erteilung einer Niederlassungserlaubnis dann nicht mehr ausgeschlossen ist. Die Aufenthaltszeit während des Besitzes dieser Aufenthaltserlaubnis wird für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis angerechnet. Dies wird im Interesse des Betroffenen stets zu prüfen sein.

Eine Sonderregelung der Befristung einer nach § 104a Abs.1 S.3 AufenthG-E erteilten Aufenthaltserlaubnis ist vorgesehen für Personen, die das Erfordernis hinreichender Deutschkenntnisse zunächst nicht nachweisen können. Da das Gesetz ohnehin für den Nachweis dieser Kenntnisse eine Frist bis zum 01.07.2008 vorsieht (s.o.), wird in den Fällen des zunächst fehlenden Nachweises der Deutschkenntnisse die Aufenthaltserlaubnis entsprechend bis zum 01.07.2008 befristet. Die anschließende Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis setzt den Nachweis der hinreichenden Sprachkenntnis bis zu diesem Datum voraus.

Von dem Nachweis der erwerbsbedingten Lebensunterhaltssicherung bis zum 31.12.2009 zwecks Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs.1 S.1 AufenthG sind bestimmte Personen (Härtefälle) befreit. Darunter fallen:

- Auszubildende (auch in berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen),
- Familien mit Kindern, die nur vorübergehend auf Sozialhilfe angewiesen sind,
- Alleinerziehende mit Kindern unter drei Jahren, die vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind,
- Erwerbsunfähige, deren Lebensunterhalt durch Rente oder eine Verpflichtungserklärung gesichert ist,
- Personen, die am 01.07.2007 das 65. Lebensjahr vollendet haben und mit bleibeberechtigten Angehörigen im Bundesgebiet leben (wenn keine Kinder oder Enkel im Herkunftsland vorhanden sind) und kein Sozialleistungsbezug besteht.

## 5. Ausblick

Nachdem die Zahl der Geduldeten, die auf der Grundlage des Bleiberechtsbeschlusses der In-

nenministerkonferenz vom 17.11.2006 eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, hinter den ursprüngliche Erwartungen zurückgeblieben ist, kann nun die geplante gesetzliche Altfallregelung die Zahl der Begünstigten erhöhen. Der Stichtag ist der 01.07.2007, so dass jene Geduldeten, die im November 2006 die im Bleiberechtsbeschluss geforderte Voraufenthaltszeit von sechs bzw. acht Jahren noch nicht ganz erfüllten, nun möglicherweise in den Kreis der Begünstigten gelangen können. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage der gesetzlichen Neuregung sind jedoch weitgehend an den Voraussetzungen des Bleiberechtsbeschlusses angelehnt, fallen also restriktiv aus. Vorgesehen sind aber auch partielle Aufweichungen. So wird bei Familien mit minderjährigen Kindern, für die ein sechsjähriger Voraufenthalt ausreichend ist, nicht mehr vorausgesetzt, dass diese Kinder zur Schule oder in den Kindergarten gehen. Des Weiteren können Betroffene, die noch keine hinreichende Erwerbsmöglichkeit haben, eine zunächst für zweieinhalb Jahre geltende Aufenthaltserlaubnis erhalten, die zustimmungsfrei die Beschäftigung erlaubt (der Bleiberechtsbeschluss sah für diese Personengruppe eine Duldung „auf Probe“ und die erst anschließende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis unter Einschluss einer Arbeitsplatzprüfung vor – lediglich die Vorrangprüfung entfiel). Insofern handelt sich um leichte Verbesserungen.

Ob langjährig Geduldete nun in erheblicher Zahl ein Bleiberecht auf der Grundlage der gesetzlichen Altfallregelung erhalten, bleibt abzuwarten. Mit Blick auf den recht unbestimmt ausfallenden Gesetzeswortlaut sowie angesichts der partiell vorgesehenen Ermessensausübung ist den Ausländerbehörden ein weiter Entscheidungsspielraum eingeräumt.

---

### IMPRESSUM:

jugendsozialarbeit aktuell  
c/o LAG KJS NRW  
Postfach 290 250  
50524 Köln  
EMAIL: [aktuell@jugendsozialarbeit.info](mailto:aktuell@jugendsozialarbeit.info)  
WEB: [www.jugendsozialarbeit.info](http://www.jugendsozialarbeit.info)

jugendsozialarbeit aktuell (Print) ISSN 1864-1911  
jugendsozialarbeit aktuell (Internet) ISSN 1864-192X

VERANTWORTLICH: Thomas Pütz M.A.

REDAKTION: Franziska Schulz

DRUCK/VERSAND: SDK Systemdruck Köln

